

**Abschlussprüfung 2025 im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter
Einstellungsjahr 2022**

Prüfungsbereich: Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren

Lösungsskizze/Bewertungsbogen

Kenn-Nummer:				
	zu erreich. Punkte	Erst- korrekt	Zweit- korrekt	Prüfungs- aussch.
I. Teil: Kommunalrecht				
Es ist zu prüfen, ob die Anforderungen des § 28 VwVfG eingehalten wurden.	1			
Nach § 28 Abs. 1 VwVfG ist eine Anhörung durchzuführen, wenn durch einen Verwaltungsakt in die Rechte eines Beteiligten eingegriffen werden soll.	1			
Zunächst müsste ein Verwaltungsakt erlassen worden sein. Dies ist unstrittig der Fall.	1			
Weiterhin müsste die Stadt Dessau-Roßlau Beteiligte sein. Hierbei fragt sich allerdings, ob die Stadt Dessau-Roßlau beteiligtenfähig ist. Nach § 11 Nr. 1 VwVfG sind juristische Personen beteiligungsfähig. Zu den juristischen Personen gehören unter anderem Gebietskörperschaften. Die Stadt Dessau-Roßlau ist nach § 2 Abs. 2 KVG LSA eine Gebietskörperschaft. Sie ist damit juristische Person und beteiligtenfähig. Nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG sind Beteiligte am Verwaltungsverfahren diejenigen, an die die Behörde den VA gerichtet hat. Der VA wurde an die Stadt gerichtet. Diese ist damit Beteiligte.	4			
Abschließend müsste ein Rechtseingriff vorliegen. Dieser liegt vor, sofern ein bestehender status quo in einen status quo minus gewandelt werden soll (<i>bzw. nach Erlass des Verwaltungsakts weniger an Rechten vorhanden ist als vor Erlass des VA</i>).	3			

<p>Die Beanstandungsverfügung führt nach § 146 Abs. 1 KVG dazu, dass die Stadt den Beschluss innerhalb von zwei Wochen aufheben muss. Dies beeinträchtigt die durch die kommunale Selbstverwaltung nach Art. 28 GG (oder Art. 87 LVerf) garantierte Satzungshoheit negativ. Damit liegt ein Eingriff in Rechte der Stadt Dessau-Rosslau vor.</p>				
<p>Die Stadt hätte angehört werden müssen.</p>	1			
<p>Fraglich ist, ob von der Anhörung hätte abgesehen werden können. Nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG kann wegen Gefahr im Verzug eine Anhörung unterbleiben. Dies setzt aber voraus, dass die Anhörung zu einem Zeitverlust führen würde, der dazu führt, dass die bezweckte Maßnahme zu spät käme, um ihr Ziel zu erreichen. Davon kann aufgrund der Zeitschiene (Anzeige am 20.02.2025; Erlass der Verfügung am 10.03.2025) nicht ausgegangen werden. In dieser Zeit hätte mühelos eine Anhörung erfolgen können.</p>	3			
<p>Die Stadt hätte vor Erlass des VA angehört werden müssen.</p>	1 (15)			
<p>Aufgabe 2</p>				
<p>a) Es ist zu prüfen, ob der Stadtrat in seiner Sitzung am 17.02.2025 beschlussfähig war.</p>	1			
<p>Nach § 55 Abs. 1 S. 1 ist die Vertretung beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.</p>	1			
<p>Die ordnungsgemäße Einberufung erfolgt gem. § 53 Abs. 4 KVG LSA. Für eine ordnungsgemäße Einberufung sind mehrere Voraussetzungen erforderlich.</p>	1			
<p>Nach § 53 Abs. 4 S. 1 KVG LSA erfolgen die Einberufungen durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem HVB. Die Einberufung erfolgte durch die Vorsitzende des Stadtrates im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.</p>	2			

Die Einberufung erfolgt nach § 53 Abs. 4 S. 2 KVG LSA ferner schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte (Verhandlungsgegenstände) und Beifügung aller erforderlichen Unterlagen. Dies ist ordnungsgemäß erfolgt.	2			
Nach § 53 Abs. 4 S. 2 KVG LSA soll die Einberufung in angemessener Frist, mindestens jedoch 1 Woche vor der Sitzung erfolgen. Vorliegend erfolgte die Ladung erst zwei Tage vor der Sitzung. Damit nicht rechtzeitig.	3			
Die Sitzung der Vertretung wurde nicht ordnungsgemäß einberufen.	1			
Nach § 55 Abs. 1 S. 2 KVG LSA ist bei einer Verletzung der Vorschriften über die Einberufung die Vertretung beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und keines der fehlerhaft geladenen Mitglieder den Einberufungsfehler rügt.	2			
Nach § 37 Abs. 1 KVG LSA besteht die Vertretung der Stadt bei 76.000 Einwohnern aus 50 ehrenamtlichen Mitgliedern sowie dem Hauptverwaltungsbeamten nach § 36 Abs. 1 S. 2 KVG LSA. Insgesamt also aus 51 Mitgliedern.	3			
Zur Stadtratssitzung am 17.02.2025 waren schließlich 50 Ratsmitglieder sowie der Oberbürgermeister anwesend. Damit waren alle anwesend.	2			
Eine Rüge der Ladung nach § 55 Abs. 1 S. 2 KVG LSA ist nicht ersichtlich.	1			
Damit war der Stadtrat in seiner Sitzung am 17.02.2025 beschlussfähig.	1			
b)				
Zu prüfen ist, ob der Beschluss die erforderliche Mehrheit erreicht hat.	1			
Nach § 56 Abs. 2 S. 2 KVG LSA werden Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.	2			

Nach § 10 Abs. 2 S. 1 KVG LSA werden die Hauptsatzung sowie ihre Änderung mit der Mehrheit der Mitglieder der Vertretung beschlossen. Die Vertretung hat vorliegend 51 Mitglieder. Damit ist die Mehrheit von 26 Ja-Stimmen notwendig.	2			
Erreicht wurden allerdings nur 10 Ja-Stimmen. Damit ist die erforderliche Mehrheit nicht erreicht.	2 (7)			
c) Zu prüfen ist, ob die gefassten Beschlüsse gemessen an § 45 KVG LSA materiell rechtmäßig sind.	1			
Nach § 45 Abs. 1 S. 1 KVG LSA ist die Vertretung im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten der Kommune zuständig, soweit nicht der Hauptverwaltungsbeamte kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm die Vertretung bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.	1			
Nach § 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA kann die Vertretung die Entscheidung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebungen von Satzungen nicht übertragen.	1			
Nach § 10 Abs. 1 BauGB beschließt die Gemeinde den Bebauungsplan als Satzung. Damit findet § 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA auf den Erlass von Bebauungsplänen Anwendung.	2			
Durch die beschlossene Hauptsatzung wurde diese Aufgabe jedoch dem HVB zur selbständigen Erledigung übertragen.	2			
Damit ist die beschlossene Hauptsatzung in diesem Punkt materiell rechtswidrig.	1			
Nach § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA kann die Vertretung auch die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung nicht auf den HVB übertragen.	2			
Durch den Beschluss wurde jedoch die Führung von Rechtsstreitigkeiten, unabhängig von deren Streitwert oder der Bedeutung für die Stadt auf den HVB übertragen.	2			
Hiervon eingeschlossen sind dann auch Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung.	1			

<p>Der Beschluss zur Änderung der Hauptsatzung ist damit auch in diesem Punkt materiell rechtswidrig.</p>	<p>1 (14)</p>			
<p>II. Teil: Verwaltungsverfahrenrecht</p>				
<p>Zu prüfen ist, ob der Widerspruch fristgerecht erhoben wurde.</p>	<p>1</p>			
<p>Nach § 70 Abs. 1 S. 1 VwGO ist der Widerspruch innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerdeführer gegenüber bekanntgemacht worden ist einzulegen.</p>	<p>1</p>			
<p>VwGO gelten die §§ 58 und 60 Abs. 1 – 4 VwGO entsprechend. Nach § 58 Abs. 1 VwGO beginnt die Frist nur zu laufen, wenn eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung erfolgt ist. Dies ist hier der Fall, damit gilt die Monatsfrist.</p>	<p>1</p>			
<p>Nach § 79 VwVfG i.V.m. § 31 Abs. 1 VwVfG gelten für die Berechnung von Fristen und Terminen die §§ 187 – 193 BGB entsprechend (Lösungsvariante über § 57 VwGO – ZPO – BGB gleichwertig).</p>	<p>2</p>			
<p>Fraglich ist, wann die Frist beginnt. Nach § 187 Abs. 1 BGB wird, wenn ein in den Tag fallender Zeitpunkt für die Berechnung der Frist maßgebend ist, dieser Tag nicht mitgerechnet (Ereignisfrist). Das Ereignis ist die Bekanntgabe.</p>	<p>2</p>			
<p>Vorliegend wurde der VA mittels Post zugestellt. Nach § 41 Abs. 2 VwVfG gilt ein Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, am vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben. Der VA wurde am 28.03.2025 zur Post gegeben und gilt daher am 01.04.2025 als bekanntgegeben.</p>	<p>3</p>			
<p>Fristbeginn ist nach § 187 Abs. 1 BGB der Beginn des 02.04.2025.</p>	<p>1</p>			
<p>Nunmehr ist das Fristende nach § 188 Abs. 2 BGB zu ermitteln. Demnach endet die Frist an dem Tag, welcher seiner Benennung nach dem Tag des Ereignisses entspricht. Die Frist endet daher mit Ablauf des 01.05.2025.</p>	<p>2</p>			

Allerdings ist der 01.05.2025 nach § 2 Nr. 5 Feiertagsgesetz LSA ein staatlich anerkannter Feiertag. Nach § 193 BGB (alternativ § 31 Abs. 3 VwVfG oder § 222 ZPO) tritt an die Stelle eines am Erklärungsort staatlich anerkannten Feiertages jedoch der nächste Werktag. Damit der 02.05.2025	3			
Fristende ist damit der 02.05.2025	1			
W hat am 02.05.2025 Widerspruch erhoben. Die Frist wurde gewahrt.	1			
	(18)			
Zwischensumme:	74			
Aufbau, Darstellung, Gedankenführung:	6			
Summe:	80			

Bewertungstabelle:

	Leistungspunkte		Leistungspunkte	Rangpunkte	Note
	80,00		78,40	15	1 (sehr gut)
unter	78,40	bis	76,00	14	1 (sehr gut)
unter	76,00	bis	73,60	13	1 (sehr gut)
unter	73,60	bis	71,20	12	2 (gut)
unter	71,20	bis	68,00	11	2 (gut)
unter	68,00	bis	64,80	10	2 (gut)
unter	64,80	bis	61,60	9	3 (befriedigend)
unter	61,60	bis	57,60	8	3 (befriedigend)
unter	57,60	bis	53,60	7	3 (befriedigend)
unter	53,60	bis	49,60	6	4 (ausreichend)
unter	49,60	bis	44,80	5	4 (ausreichend)
unter	44,80	bis	40,00	4	4 (ausreichend)
unter	40,00	bis	35,20	3	5 (mangelhaft)
unter	35,20	bis	29,60	2	5 (mangelhaft)
unter	29,60	bis	24,00	1	5 (mangelhaft)
unter	24,00	bis	0,00	0	6 (ungenügend)